





- **E-Mail als Beschaffenheitsvereinbarung**

LG München II, Urteil vom 18.03.2016, AZ: 8 S 5531/15

### Hintergrund

Der Kläger erwarb von der Beklagten ein Fahrzeug, das für den Linksverkehr ausgerüstet ist. Noch vor Vertragsschluss kontaktierte der Kläger den Beklagten per E-Mail und erkundigte sich, ob die Scheinwerfer des Rechtslenkers auf dem deutschen Markt zugelassen seien. Dies bejahte der Beklagte.

Nach Übergabe des Pkw stellte sich heraus, dass die Scheinwerfer doch nicht zugelassen waren, der Kläger begehrt nun die Kosten für den notwendigen Austausch der Scheinwerfer.

### Aussage

Nach Ansicht des Gerichts kann in der Zusicherung der Legalität der Scheinwerfer auf dem deutschen Markt eine Beschaffenheitsvereinbarung gesehen werden. Der Begriff der Beschaffenheit ist dabei grundsätzlich weit auszulegen und umfasst jede der Sache anhaftende Eigenschaft tatsächlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Art:

*„Die Parteien haben eine Beschaffenheitsvereinbarung zur Frage, ob die streitgegenständlichen Scheinwerfer „TÜV-legal“ und damit hauptuntersuchungsfähig sind, durch den oben genannten E-Mail-verkehr geschlossen. Ob eine Beschaffenheitsvereinbarung in vertragsmäßig bindender Weise vorliegt, ist grundsätzlich im Wege der Vertragsauslegung gem. §§133,157 BGB zu ermitteln. Es ist danach zu fragen, wie der Käufer nach der Verkehrssitte unter Berücksichtigung aller Umstände die Erklärung des Verkäufers verstehen durfte. Dabei ist auf den objektiven Empfängerhorizont abzustellen. [...]Die Wirksamkeit dieser Beschaffenheitsvereinbarung scheidet auch nicht an dem vertraglich aufgenommenen Schriftformerfordernis für vertragliche Nebenabreden, denn die oben zitierte Beschaffenheitsvereinbarung wurde durch E-Mails vom 14.11.13 getroffen und genügt damit dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gem. § 126 III BGB“*

### Praxis

Vorliegend ist eine Zusicherung der Beklagten zur Zulassungsfähigkeit der Scheinwerfer im deutschen Straßenverkehr anzunehmen, diese lag tatsächlich nicht vor, damit war der Pkw gemäß §434 BGB zum Zeitpunkt der Übergabe sachmängelbehaftet, der Kläger kann die erforderlichen Kosten zur Mangelbeseitigung ersetzt verlangen.



- **Zur Erstattungsfähigkeit von Reparaturkosten bei tatsächlicher Reparatur**

AG Neuss, Urteil vom 09.08.2016, AZ: 77 C 1425/16

### Hintergrund

Der Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 372,13 € aufgrund eines Verkehrsunfalls. Der Kläger hatte sein Fahrzeug nach dem Unfall zur Reparatur ins Autohaus gebracht, wofür Reparaturkosten in Höhe von 4.289,85 € brutto berechnet wurden.

Die Beklagte verweigerte die restliche Zahlung mit der Behauptung, dass einige der durchgeführten Reparaturmaßnahmen – Austausch der Brustleiste vorne und hinten außen links CHROM, Fensterschachtabdeckung außen links, Dichtung Tür vorne links – aus technischer Sicht zur Behebung des Unfallschadens nicht notwendig gewesen wären.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

### Aussage

Das AG Neuss führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Frage der Notwendigkeit der vom Beklagten gerügten Reparaturmaßnahmen im vorliegenden Fall dahinstehen könne und schließt sich im Übrigen den überzeugenden Ausführungen des AG Düsseldorf (Urteil vom 21.11.2014, AZ: 37 C 11789/11) an:

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind nur Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Dem Geschädigten sind in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Der Schädiger trägt das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft.

Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 BGB des Geschädigten. Die Reparatur liegt in der Verantwortungssphäre des Schädigers. Die Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Geschädigten kann nicht zu einer anderen Risikoverteilung führen. Hierbei sind auch die begrenzten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten in den Blick zu nehmen: Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, verliert er den Einfluss darauf, ob und inwieweit dort unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf sich nicht zulasten des Geschädigten auswirken.

Zu solchen in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch Kosten für etwaige unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt durchgeführt wurden. Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, sodass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zurechenbar sind.

Dem Schädiger entsteht hierdurch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen die Werkstatt verlangen kann.

Daher waren die Beklagten vorliegend nur zur Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung eines etwaigen Schadenersatzanspruchs des Klägers gegen das Autohaus wegen der Vornahme unnötiger Reparaturarbeiten am Unfallfahrzeug zu verurteilen.



Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung sind von Amts wegen zu beachten. Hierzu bedarf es weder der Abgabe einer Gestaltungserklärung noch der Geltendmachung einer Einwendung seitens des Schädigers.

Nach diesen Grundsätzen waren sämtliche Reparaturkosten zu ersetzen, auch soweit diese – wie von der Beklagten behauptet – aus technischer Sicht nicht notwendig zur Schadenbeseitigung waren

Ein Auswahlverschulden des Klägers ist vorliegend nicht ersichtlich. Nach Übergabe des Fahrzeugs an die Reparaturwerkstatt war es aus der Einwirkungssphäre des Klägers entlassen. Für den Kläger – als technischem Laien – war nicht erkennbar, dass die Werkstatt ggf. technisch nicht notwendige Arbeiten durchführt.

Vorliegend ging es um vermeintlich unnötige Mehraufwendungen in Höhe von 9 % der Gesamt-Reparaturkosten, die sämtlich noch in einem gewissen Zusammenhang mit den Unfallschäden standen. Daher stellen diese nach der Ansicht des AG Neuss keine übersetzten Mehrkosten da, welche vom Beklagten vollumfänglich zu ersetzen waren.

### **Praxis**

Die vorliegende Entscheidung des AG Neuss macht deutlich, dass es unter Berücksichtigung schadenersatzrechtlicher Grundsätze nicht darauf ankommt, ob die Reparaturmaßnahmen aus technischer Sicht zur Behebung des Unfallschadens tatsächlich notwendig waren. Es kommt in erster Linie darauf an, wie sich die Erforderlichkeit der Reparaturkosten aus Sicht des Geschädigten darstellt.



- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**

AG Osterode am Harz, Urteil vom 27.06.2016, AZ: 2 C 374/15

### Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 229,63 € für die Erstellung eines Gutachtens wegen eines Verkehrsunfalls aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

### Aussage

Das AG Osterode führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass nach der Rechtsprechung des BGH diejenigen Sachverständigenkosten als erforderlich gelten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten aufwenden würde.

Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs darf nicht das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 BGB aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll. Daher ist Rücksicht zu nehmen auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten bzw. gerade für ihn etwaige bestehende Schwierigkeiten.

Bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben.

Unter Berücksichtigung dieser vom BGH aufgestellten Grundsätze kommt das AG Osterode zu dem Ergebnis, dass die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten nicht als offensichtlich überhöht anzusehen sind und erforderliche Schadenbeseitigungskosten darstellen.

### Praxis

Das AG Osterode orientiert sich an den vom BGH aufgestellten Grundsätzen zur Ermittlung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13) und zieht auch die BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage heran.

- **Demontage einer Stoßstange begründet keinen merkantilen Minderwert**  
AG Rosenheim, Urteil vom 19.09.2016, AZ: 15 C 1445/14

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei war zwischen den Parteien u.a. umstritten, ob an einem zum Unfallzeitpunkt gut vier Jahre alten Opel Astra aufgrund eines Schadens in Höhe von ca. 1.000,00 € an der hinteren Stoßstange ein merkantiler Minderwert eingetreten ist.

### Aussage

Das Gericht beauftragte einen Sachverständigen, der u.a. feststellen sollte, ob ein merkantiler Minderwert eingetreten war. Aus Sicht des beauftragten Gutachters war für die Instandsetzung der hintere Stoßfänger und der Stoßfängerträger zu erneuern. Dabei führt nach Ausführung des Sachverständigen eine Demontage und Wiederanbringung der Stoßstange nicht zu einer Wertminderung des Fahrzeugs.

Das Gericht folgte mit dieser Begründung:

*„Unter einem ersatzfähigen merkantilen Minderwert versteht man die Minderung des Verkehrswertes, die ein erheblich unfallbeschädigter Pkw mit Rücksicht darauf erleidet, dass ein potentieller Käufer vernünftigerweise wegen der Gefahr des Vorhandenseins verborgen gebliebener Unfallschäden nicht bereit ist, denjenigen Preis zu zahlen, der für ein Fahrzeug ohne Unfall gerechtfertigt gewesen wäre. Es handelt sich also um eine Schätzung, die nicht generell, sondern nur auf Grund des einzelnen Falles zu beurteilen ist [...].“*

### Praxis

Die Beurteilung des Gerichtssachverständigen und das darauf basierende Urteil hätten auch anders ausgehen können.

Es wird die Tatsache ausgeblendet, dass der Umgang der Käufer mit Schäden – seien diese auch klein und technisch ohne Weiteres einwandfrei zu beheben – oft irrational ist, was sich entsprechend auf den Preis auswirkt.